



Vorwort

Im Rahmen des handelsregisterlichen Eintragungsverfahrens kommt der Wahl der Firma eine grundlegende Bedeutung zu. Dieses Merkblatt soll einen Überblick über die wesentlichen Fragen des Firmenrechts verschaffen. Einen Anspruch auf Vollständigkeit können und sollen die nachstehenden Ausführungen nicht erheben. Für nähere Einzelheiten steht die Industrie- und Handelskammer gerne zur Verfügung.

Herausgeber:

IHK Schleswig-Holstein
Arbeitsgemeinschaft der Industrie- und Handelskammern zu Flensburg, zu Kiel und zu Lübeck
Bergstraße 2, Haus der Wirtschaft, 24103 Kiel
Telefon: (0431) 5194-235
Telefax: (0431) 5194-535
E-Mail: ihk@kiel.ihk.de
<http://www.ihk-schleswig-holstein.de>

Ansprechpartner:

Industrie- und Handelskammer zu Flensburg
Herbert Christiansen
Tel.: (04 61) 806-360
Fax: (04 61) 806-9360
E-Mail: christiansen@flensburg.ihk.de

Industrie- und Handelskammer zu Kiel
Rüdiger Mertens
Tel.: (04 31) 51 94-238
Fax: (04 31) 51 94-537
E-Mail: mertens@kiel.ihk.de

Industrie- und Handelskammer zu Lübeck
Martina Kröger
Tel.: (04 51) 60 06-236
Fax: (04 51) 60 06-4236
E-Mail: kroeger@ihk-luebeck.de



Inhaltsverzeichnis

Firma - was ist das? _____	3
Firmierungsmöglichkeiten _____	3
Irreführungsverbot _____	4
Firmenfortführung _____	4
Firmenschutz _____	5
Prüfung der Firma durch die IHK _____	6

Firma – was ist das?

Die Firma eines Kaufmanns ist der Name, unter dem er seine Geschäfte betreibt und die Unterschrift abgibt (§ 17 HGB). Sie ist also nicht, wie der Sprachgebrauch vermuten lässt, das Unternehmen selbst. Wegen ihrer Namensfunktion muss die Firma zur Kennzeichnung des Kaufmanns geeignet sein und Unterscheidungskraft besitzen. Ihre Aufgabe ist es daher, wie der Name einer Privatperson den Firmenträger zu individualisieren. Eine solche Kennzeichnungskraft fehlt z. B. reinen Branchenbezeichnungen (»Autohandel GmbH«), die keine Assoziation zu einem bestimmten Unternehmen herleiten können.

Nur Kaufleute sind berechtigt, eine Firma zu führen. Kleingewerbetreibende, die nicht im Handelsregister eingetragen sind, dürfen lediglich eine sog. Geschäftsbezeichnung verwenden. Die Abgrenzung zur Firma ist im Einzelfall schwierig, weil ausdrückliche gesetzliche Regelungen fehlen. Eine Firmenähnlichkeit und damit die Gefahr eines bußgeldbewehrten Firmenmissbrauchs dürfte aber regelmäßig schon dann ausgeschlossen sein, wenn kein firmenmäßiger Rechtsformzusatz in der Geschäftsbezeichnung enthalten ist.

Beispiel:

Der Phantasiebegriff »Salva« (nicht aber »Salva e. Kfm.«) kann von einem Kleingewerbetreibenden als Geschäftsbezeichnung genutzt werden. Unberührt hiervon bleibt allerdings seine Pflicht, auf allen Geschäftsbriefen, die an einen bestimmten Empfänger gerichtet werden, zusätzlich mit seinem Familiennamen und einem ausgeschriebenen Vornamen aufzutreten (§ 15 b Gewerbeordnung).

Firmierungsmöglichkeiten

Die Firma kann für alle Rechtsformen grundsätzlich frei gewählt und als Personen-, Sach- oder Phantasiefirma ausgestaltet werden. Auch die Bildung einer aus den vorstehenden Elementen gemischte Firma ist möglich. Zusätzlich muss die Firma noch die Rechtsform des Unternehmens ersichtlich machen. Die folgende Übersicht verdeutlicht die Firmierungsmöglichkeiten am Beispiel eines Einzelkaufmanns:

Personenfirma:	Horst Kunze eingetragener Kaufmann (e. K., e. Kfm.) H. Kunze e. Kfm. Kunze e. K.
Sachfirma:	ALBO Lederwaren eingetragener Kaufmann
Gemischte Firma:	Kunze Lederwaren eingetragener Kaufmann ALBO Lederwaren Kunze e. Kfm. ALBO Kunze e. K.
Phantasiefirma:	ALBO eingetragener Kaufmann

Hinweis:

Als Ausgleich für die weit gehende Wahlfreiheit bei einer Firmenbildung sind für alle kaufmännischen Unternehmen bestimmte Pflichtangaben auf Geschäftsbriefen gesetzlich vorgeschrieben. Einzelheiten sind in den §§ 37 a, 125 a, 177 a HGB, 35 a GmbHG, 80 AktG geregelt. Die Einhaltung dieser Vorschriften kann das Registergericht durch Festsetzung von Zwangsgeld durchsetzen.



Irreführungsverbot

Die Firma darf keine Angaben enthalten, die geeignet sind, über geschäftliche Verhältnisse, die für die angesprochenen Verkehrskreise wesentlich sind, irrezuführen (§ 18 Abs. 2 HGB). Wesentlich sind solche Angaben, die von erheblicher wettbewerblicher Relevanz oder für die wirtschaftliche Entscheidung der Verkehrsbeteiligten von maßgeblicher Bedeutung sind. Eine denkbare Irreführungsfahr liegt danach z. B. in einer von der tatsächlichen Unternehmenstätigkeit abweichenden Branchenangabe oder Betriebsart, so dass ein Baumaschinenhersteller nicht als »Baumaschinenhandels GmbH« firmieren darf. Auch die Verwendung eines heraushebenden geographischen Zusatzes wie »Deutsch« oder »Europäisch« kann im Einzelfall täuschungsgünstig sein.

Hinweis:

Die Eintragung in das Handelsregister schützt nicht vor einer Wettbewerbsklage! Eine nach Firmenrecht zulässige Firma kann durchaus nach wettbewerbsrechtlichen Maßstäben einem Unterlassungsanspruch gemäß § 3 UWG ausgesetzt sein.

=

Firmenfortführung

Die Möglichkeit, einen kaufmännischen Namen gemeinsam mit dem Gewerbebetrieb übertragen zu können, ist eines der typischen Elemente des deutschen Firmenrechts. Eine Firma kann ohne Rücksicht auf die Beschaffenheit fortgeführt werden, auch selbst wenn sie z. B. den Namen des Veräußerers enthält. Zu beachten ist allerdings, dass sie grundsätzlich in ihren wesentlichen Bestandteilen übernommen werden muss.

=

Beispiel:

Die Firma »SAWA Heinz Müller e.K.« kann nicht unter der Bezeichnung »H. Müller e.K.« fortgeführt werden, weil ihre Identität mit der bisherigen Firma in dieser verkürzten Form nicht mehr erkennbar ist. Will der Nachfolger z. B. aus Goodwillgründen nicht das Recht auf Verwendung des Vorgängernamens verlieren, ist er zur Fortführung der vollständigen Firma gezwungen.

Firmenschutz

Wer berechtigt ist, eine Firma zu führen, genießt gegen jeden Dritten wirkende Schutzrechte. Sie sind in einer ganzen Reihe von Einzelgesetzen festgelegt und gewähren einen Anspruch auf Unterlassung und Schadensersatz. Im einzelnen

a) § 37 Abs. 2 HGB

Die Unterlassung eines handelsregisterrechtlich unzulässigen Firmengebrauchs kann derjenige verlangen, dessen rechtliche Interessen hierdurch verletzt sind.

Beispiel:

Die »DOMO Bau GmbH« kann von der »DOMA Bau GmbH« wegen nicht deutlicher Unterscheidbarkeit beider Firmen die Unterlassung des weiteren Gebrauchs der Firma verlangen, wenn sich dieses Unternehmen an demselben Ort niederlässt und das Registergericht nicht schon vorher von Amts wegen zum Schutz des Rechtsverkehrs gegen Firmenführung eingeschritten ist (§ 30 HGB).

b) § 12 BGB

Schutz der Firma als Name, selbst wenn in der Firma kein bürgerlicher Name enthalten ist.

c) § 15 Markengesetz

Als Name ist die Firma auch wettbewerbsrechtlich geschützt. Selbst eine nach formalem Firmenrecht zulässige Firma kann aus wettbewerbsrechtlichen Gründen unzulässig sein.

Beispiel:

Die »Microtec GmbH« mit Sitz in Kiel kann dem aus § 15 Markengesetz hergeleiteten Abwehranspruch eines gleichnamigen Mitbewerbers aus München nicht mit dem Einwand begegnen, ihre Firma sei ordnungsgemäß in das Handelsregister eingetragen worden.

Der Firmenschutz gilt aber nicht nur dort, wo ein einzelner in seinen Rechten verletzt wird. Auch die Allgemeinheit soll davor geschützt werden, dass Firmenbezeichnungen unbefugt verwendet werden, sei es, dass die Firma als solche unzulässig ist, eine Firma anderes als eingetragen geführt wird oder jemand eine überhaupt nicht eingetragene Firma gebraucht. In diesen Fällen schreitet das Registergericht von Amts wegen ein.

Prüfung der Firma durch die IHK

Die Firma sollte zur Vermeidung von Zeitverzögerungen und Kosten, die durch notwendige Änderungen im HR-Verfahren entstehen könnten, schon frühzeitig mit der IHK abgestimmt werden. Die Überprüfung der Zulässigkeit erfolgt vorrangig nach firmenrechtlichen Gesichtspunkten (Namensfunktion, Firmenwahrheit, Unterscheidbarkeit von Firmen am selben Ort.) Eine weitergehende Namensprüfung z. B. Identitätsrecherche individualisierender Firmenbestandteile) kann die IHK bei Bedarf ebenfalls vornehmen. Das Risiko, die Firma später ändern zu müssen, kann durch Inanspruchnahme dieser Dienste erheblich verringert, letztlich aber nie ganz ausgeschlossen werden.